



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. Juli 1964

I Teil II Nr.73

Tag	Inhalt	Seite
7.7.64	Anordnung über die planmäßige Durchführung von Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen an beweglichen Baumaschinen und -geräten und über die Versorgung mit Ersatzteilen und Baugruppen .....	645
10. 7. 64	Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Bibliothekswesen .....	646
14. 7. 64	Anordnung Nr. 4 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen .....	648
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	648

### Anordnung über die planmäßige Durchführung von Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen an beweglichen Baumaschinen und -geräten und über die Versorgung mit Ersatzteilen und Baugruppen,

Vom 7. Juli 1964

Zur planmäßigen Durchführung der Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen an beweglichen Baumaschinen und -geräten und zur Versorgung mit Ersatzteilen und Baugruppen für diese Maschinen und Geräte ist eine Bilanzierung des Bedarfes und Abstimmung mit den vorhandenen Kapazitäten erforderlich. Es wird daher folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für alle Betriebe der Bau- und Baustoffindustrie. Soweit es die Kapazität der Baumechanikbetriebe zuläßt, können Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen auch für Betriebe anderer Wirtschaftszweige durchgeführt werden.

#### I.

#### Durchführung von Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen

#### § 2

Die bilanzierenden Organe (Leitbetriebe) und die bilanzierungspflichtigen Maschinen für die Durchführung von Generalreparaturen sowie die Baumechanikbetriebe, die Hauptinstandsetzungen und Reparaturen durchführen, werden für das übernächste Planjahr jeweils im 4. Quartal im Informationsblatt der WB Baumechanisierung veröffentlicht.\* 10 \*

#### § 3

(1) Generalreparatur im Sinne dieser Anordnung ist eine Gesamtfinstandsetzung einer Baumaschine oder

eines Gerätes mit dem Ziel der Wiederherstellung der vollständigen Betriebslauglichkeit. Die Generalreparatur ist durchzuführen, wenn die nach den Unterlagen über die planmäßig vorbeugende Instandhaltung festgelegte Laufzeit erreicht ist oder die Mehrzahl der Hauptbaugruppen ausgewechselt oder instandgesetzt werden muß. Bei der Generalreparatur ist die Maschine oder das Gerät grundsätzlich in alle wesentlichen Baugruppen bzw. Einzelteile zu zerlegen.

(2) Der Zeitpunkt der Generalreparatur gemäß Abs. 1 ist entsprechend den Verschleißnormen der planmäßig vorbeugenden Instandhaltung festzulegen.

(3) Generalreparatur im Sinne dieser Anordnung ist auch der Umtausch einer generalreparaturbedürftigen Maschine gegen eine generalreparierte Baumaschine.

#### § 4

(1) Der Bedarf an Generalreparaturen gemäß § 2 ist für das kommende Planjahr von den Einzelbedarfsträgern bis zum 28. Februar jeden Jahres zu melden. Die Anmeldung hat für jede Generalreparatur bei dem für die jeweilige Maschinentype zuständigen Leitbetrieb unter Verwendung besonderer beim zuständigen Leitbetrieb erhältlicher Formblätter zu erfolgen.

(2) Der Bedarf an Hauptinstandsetzungen für bilanzierungspflichtige Maschinen und Geräte, sowie der Bedarf an Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen für nicht bilanzierungspflichtige Maschinen und Geräte ist gemäß § 2 von den Einzelbedarfsträgern bis zum 28. Februar jeden Jahres bei den zuständigen Baumechanikbetrieben zu melden.

(3) Wird der Meldetermin überschritten bzw. erfolgen die Eintragungen auf den Formblättern unvollständig, kann der Bedarfsträger keinen Anspruch auf Durchführung der Generalreparatur, Hauptinstandsetzung oder Reparatur im betreffenden Planjahr geltend machen.

(4) Abgegebene Bedarfsmeldungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind zugleich Vertragsangebote.

\* Die dem Ministerium für Bauwesen nicht nachgeordneten Bedarfsträger können dieses Informationsblatt bei der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör Cossebaude erhalten.